

VERBINDLICHE HINWEISE ZUR SELBSTWERBUNG VON BRENNHOLZ

Zuständige Revierförstereien:

Revier Münzenberg:

Holzheimer Str. 35, 35516 Münzenberg - Gambach
Tel.: 06033-646 52 Mobil: 0160 - 4706617
Sprechzeiten: Mi. 14.30 - 18.00 Uhr

Revier Karben:

Kaicher Weg 15, 61184 Karben - Burg Gräfenrode
Tel.: 06034-1238 Mobil: 0160 - 4710794
Sprechzeiten: Di. 15.00 - 19.00 Uhr

Revier Echzell:

Forstr. 8, 63667 Nidda - Ober-Widdersheim
Tel.: 06043-2610 Mobil: 0160 - 4706181
Sprechzeiten: Do. 15.30 - 18.00 Uhr

Revier Stammheim:

Kirchstr. 5, 61203 Reichelsheim-Blofeld
Tel.: 06035-189 085 Mobil: 0160 - 5339887
Tel.: 06043-950 248

Revier Stornfels / Eichelsdorf:

Schlaggasse 31, 63667 Nidda - Eichelsdorf
Tel.: 06043-7122

Revier Ober-Lais:

Michelnauer Str. 55, 63667 Nidda - Ober-Lais
Tel.: 06043-7122

Revier Ranstadt:

Wetteraustr. 7, 61197 Florstadt - Stammheim
Tel.: 06035-967 273

Revier Ortenberg:

Forstr. 14, 63683 Ortenberg - Lüsberg
Tel.: 06046-941 372 Mobil: 0175 - 5726755

Revier Vornhausen:

Am Herrngarten 6, 63654 Büdingen - Vornhausen
Tel.: 06042-1292

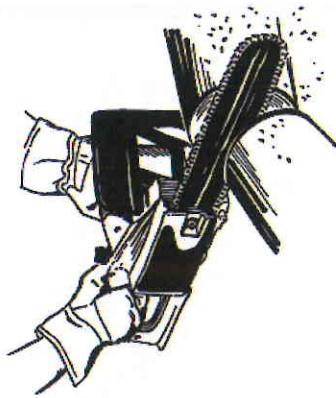
Revier Gedern / Kefenrod:

Lindenstr. 6, 63699 Kefenrod - Bindsachsen
Tel.: 06049-7293

Revier Büdingen:

Thiergartenstr. 125 63654 Büdingen
Tel.: 06042-3290 Mobil: 0175 - 5726766
Sprechzeiten: Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Brennholz- Aufarbeitung durch Selbstwerber



Die Holzwerbung in der Freizeit ist seitens des zuständigen Forstbetriebes versicherungstechnisch nicht abgedeckt.

Im Schadensfall wird daher keine Haftung übernommen; es wird der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass nachfolgende Hinweise eingehalten werden:

ARBEITSGERÄT MOTORSÄGE

Nur sichere, zweckmäßige Motorsägen dürfen zum Einsatz kommen.
die Motorsäge muss über folgende Sicherheits-einrichtungen verfügen:

- ⇒ Kettenbremse
- ⇒ Gashubelsperre
- ⇒ Kettenfangbolzen
- ⇒ Sicherheitskette

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz
Arbeitskleidung:

- ⇒ Schnittschutzhose
- ⇒ Schnittschutzstiefel
- ⇒ Arbeitshandschuhe
- ⇒ Nur Ausrüstung mit GS- und FPA -Zeichen kaufen

Das Forstamt ist nach PEFC zertifiziert.
Teil der Zertifizierung ist die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
Dies bedingt, dass Selbstwerber nur mit einem Sachkundenachweis (Motorsäge-Lehrgang) Holz aufarbeiten dürfen.



Merkblatt
vom 1. Dezember 2010

ABRECHNUNG UND ABFUHR

- ♦ Die im Berechtigungsschein vereinbarten Fristen sind einzuhalten.
- ♦ Die fertige Aufarbeitung ist der Revierleitung zeitnah zu melden.
- ♦ Die ausgestellte Quittung / bezahlte Rechnung ist bei der Abfuhr mitzuführen.
- ♦ Die Abfuhr darf mit Rücksicht auf Rücke- und Waldwege nur bei ausreichend trockenem oder gefrorenem Bodenzustand erfolgen.
- ♦ Bei groben Zu widerhandlungen gegen die Aufarbeitungsrichtlinien, mündliche Anweisungen oder Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften muss die Revierleitung
- die Arbeit einstellen lassen.
- den vereinbarten Kaufpreis um 100 % erhöhen oder
- das Holz einbehalten.

Die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes ist grundsätzlich nur bis zum 30.04. jeden Jahres erlaubt. Die Regeln zu Aufarbeitung und Abfuhr werden mit der Unterschrift auf dem Berechtigungsschein anerkannt.

IS-Lehrgänge bei lizenzierten Forstunternehmen werden durch das Forstamt vermittelt.

energieholz- und Feuerstättenberatung:
el.: 06043- 9657- 26 Mobil: 0175- 5726 803.

Forstamt Nidda
Auf der Platte 34
63667 Nidda
Telefon Forstamt 06043-9657-0
Fax 06043-9657-27
E-Mail: FANidda@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

AUFAARBEITUNGSRICHTLINIEN

- ♦ Von der Selbstwerbungserlaubnis ausgenommen ist:
 - * Windwürfe, Hänger sowie Holz, das noch nicht vom Stock abgetrennt ist!
 - * bereits im Wald aufgesetztes, farbig markiertes oder numeriertes Holz.
 - * stehendes Totholz.
 - * Höhlen- sowie Horstbäume.
- ♦ Das Holz darf nicht an Bäume gesetzt werden (ggf. Zwischenhölzer verwenden).
- ♦ Das Holz darf nur an Wegen, Rückewegen oder Rückegassen aufgesetzt werden und ist ggf. bis dorthin vorzutragen.
- ♦ Das Abdecken des Holzes mit Kunststoffplanen, Welleternitplatten o.ä. ist nicht erlaubt.

ARBEITS- und ABFUHRZEITEN

Die Aufarbeitung des Holzes ist Montag bis Samstag jeweils 1 Stunde nach Dämmerung bis 1 Stunde vor Dämmerung erlaubt.

Keine Waldarbeit und Abfuhr:

- ♦ an Tagen mit widrigen Witterungsverhältnissen (Gewitter, Sturm, Eisregen, Nebel)
- ♦ bei sehr feuchtem Waldboden!

WEGBENUTZUNG und ABFUHR

- Das Befahren der Wege geschieht auf eigene Gefahr. Andere Waldbesucher dürfen nicht gefährdet und behindert werden. Im Bestand ist das Befahren nur auf gekennzeichneten Rückegassen nur auf getrocknetem oder frosthartem Boden erlaubt.

STARTEN DER MOTORSÄGE

Die Motorsäge ist beim Starten auf den Boden zu stellen oder mit dem hinteren Handgriff zwischen den Oberschenkeln einzuklemmen.

GEFAHREN BEIM UMGANG MIT DER MOTORSÄGE

- ♦ Im Gefahrenbereich der Motorsäge von 2 m darf sich keine andere Person aufhalten.
- ♦ Die Arbeitsbereiche sind freizuräumen.
- ♦ Es ist stets auf sicherer Stand bei der Arbeit zu achten.
- ♦ Nicht mit der Schienenspitze sägen: Rückenschlaggefahr!
- ♦ Auf Spannungen im Holz ist zu achten.

WICHTIGE VERHALTENSREGELN

- ♦ Nur mit scharfer Kette sägen.
- ♦ Nie mit zu lockerer Kette arbeiten.
- ♦ Beim Gehen mit der Motorsäge stets Motor abstellen oder Kettenbremse einlegen.
- ♦ Niemals alleine arbeiten, für Notfälle muss stets eine weitere Person in der Nähe sein.
- ♦ Nächstegelegenen Rettungspunkt merken.
- ♦ Immer Verbandsmaterial griffbereit halten.

- ♦ Kein Alkohol vor oder während der Arbeit.
- ♦ Für die Motorsäge ist nur Biokettensöl und Sonderkraftstoff zu verwenden.